

dass er damit alle Forderungen der Gläubiger begleichen könne - seinen Hof sowie die Güter verkaufen. Einen eventuellen Mehrerlös dürfe er behalten. Mache er jedoch von diesem Recht bis Pfingsten keinen Gebrauch und erfülle so die Forderungen von Kremer und Steck sowie aller seiner übrigen Gläubiger nicht, dürften diese, unter der Bedingung freilich, dass aus dem Erlös alle Schulden samt Zinsen und Hauptgut beglichen würden, genannten Hof sowie die Güter selber verkaufen.

Dieses Urteil sei "*Im beysin*" von Hans Kaspar Letter, Fähnrich Christian Landtwing, Baumeister [Peter] Amstad, Konrad III. Zurlauben, Hans Widmer, Vogt [Hans ?] Schmidli und anderer zustande gekommen.

---

Kopie von Konrad III. Zurlauben  
AH 26, 113-114 - Blatt 113<sup>v</sup> und 114<sup>r</sup> leer

## 40

1639 März 18.

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER EINEN GERICHTSFALL IN HUENENBERG

---

Vor ihm [als Obervogt von Hünenberg] "*und den Vieren*" seien Hans Jakob Käppeli mit seinen Beiständen, [Unter-] Vogt und Bannerherr Keusch und [Unter-] Vogt Lüthart von Merenschwand, als Kläger einerseits und die Gebrüder Wolfgang und Melchior Wyss mit ihrem Beistand Hptm. Heinrich als Beklagte andererseits "*anträffend den Zug umb ein weydt herwärts der Rüss gelägen*" erschienen. Diese Weide sei vor einigen Jahren zusammen mit andern Gütern jenseits der Reuss, im Gericht Merenschwand gelegen, vom genannten Hans Jakob Käppeli gekauft worden. Weil dieser Kauf damals nicht vor dem Gericht zu Hünenberg "*geferryget*" worden, glaubten die Gebrüder Wyss, nun "*den Zug darzu Zehaben*".

Um die gute Nachbarschaft weiterhin zu pflegen, sei beschlossen worden, Käppeli dürfe im Besitz der gekauften Güter verbleiben, solle jedoch verpflichtet sein, "*den halben fuosstäg, so daran Undt*

an wälff wyssen weydt Ligt Zu erhalten und denselben Stäg Jederwylen machen Zehelffen". Ferner habe Käppeli Wolfgang Wyss und dessen Bruder an die Umkosten 115 Gl. - je zur Hälfte auf Ostern und Martini - sowie 15 Gl. in bar zu bezahlen und die Zehrungskosten der "Vieren" als auch diejenigen der Gebrüder Wyss und von deren Beistand zu übernehmen.

Von den 15 Gl. "solle mier der Fenderich Bütler Rechnung halten umb 5 Gl." Ferner sollen diejenigen, welche diesseits der Reuss Güter gekauft, diese jedoch noch nicht "gefergget" haben, ermahnt werden, dies vor den "Vieren und dem Obervogt" zu tun. Mittels eines "Khilchenruoff" könne jedermann darauf aufmerksam gemacht werden, sich deswegen bis Mittfasten beim Untervogt zu melden.

Betreffend des Stegs sollen die Besitzer beidseits der Reuss je zur Hälfte verantwortlich sein und zwar solange, wie es der Obrigkeit gefalle. Auch möge jeder "by der March Pliben: Und dass wasser nit wytters überentriben".

"Heini Eschlin 6 Mltr. uff gmein Kaufß und leuffß sole dan 14 Gl. It. 45 lb. [?] Ist 17 Gl. Müller an der Aa hat mier Kaufßt von Batt Meyer in namen Heini Eschlis 6 Mt. 2 Vtl. Kernen p 5 Gl. 6 bz thuot 35 Gl. 17 ss dargägen weye obstaht sole er 31 Gl. Restiert 4 Gl. 17 ss.

Mit Im dem Eschlin grechnet und verrechnet 6 1/2 Mt p 5 Gl. 10 ss dargägen abzogen 17 Gl. undt 12 Gl. Restiert 5 Gl. 5 ss. Im Zalt den 3. Jenner 1640 In bysyn Hans Werders."<sup>1</sup>

1) Ganze Dorsualnotiz durchgestrichen

Dorsualnotiz teils von Beat II. Zurlauben, teils von anderer Hand  
AH 26, 115

## 41

[17. Jh.]

A

INVENTAR [EINES MITGLIEDES DER FAMILIE ZURLAUBEN]

"Geschätzte Kleynodyen

Gl. ss a

2 fläschen Armbandt à 17 Sonnen Kronen

65 35

1 fläschen halsband p 8 Sonnen Kronen

31